

kommis<sup>^</sup>ionen sind **nicht mehr anfechtbar**, wenn

- idle gesetzlich vorgesehene Einspruchsfrist abgelaufen ist,
- das Gericht über einen eingelegten Einspruch selbst entschieden oder diesen zurückgewiesen hat,
- das Kreisgericht eine Entscheidung aufgehoben und die Sache an die Konflikt- oder Schiedskommission zur erneuten Beratung zurückgegeben hat (vgl. § 277 StPO).

Nach einer rechtskräftigen Entscheidung der Konflikt- oder Schiedskommission über eine Strafrechtsverletzung darf ein Bürger nicht noch einmal wegen der gleichen Sache strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Gemäß § 14 Abs. 3 StPO kann der Staatsanwalt nach der Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts innerhalb von sechs Monaten nur dann Anklage erheben,

wenn nachträglich Tatsachen vorgebracht oder bekannt werden, aus denen sich ergibt, daß die Straftat erheblich gesellschaftswidrig bzw. gesellschaftsgefährlich ist.

Nach § 276 Abs. 3 StPO kann der Staatsanwalt innerhalb von drei Monaten nach Beschlußfassung **Einspruch** beim zuständigen Kreisgericht einlegen, wenn die Entscheidung oder einzelne Verpflichtungen nicht dem Gesetz entsprechen. Dieses erweiterte Einspruchsrecht des Staatsanwalts ist eine Garantie der Gesetzlichkeit. Es sichert, daß der Grundsatz des Verbots der doppelten Strafverfolgung gewahrt wird. Über den Einspruch entscheidet das Kreisgericht, in dessen Zuständigkeitsbereich sich das gesellschaftliche Gericht befindet (vgl. § 276 Abs. 2 StPO, § 48 Abs. 4 SchKO, § 53 Abs. 4 KKO).

## § 28

### Voraussetzungen der Übergabe an gesellschaftliche Organe der Rechtspflege

(1) Über Vergehen beraten und entscheiden die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege, wenn im Hinblick auf die eingetretenen Folgen und die Schuld des Täters die Handlung nicht erheblich gesellschaftswidrig ist und wenn unter Berücksichtigung der Tat und der Persönlichkeit des Täters eine wirksame erzieherische Einwirkung durch das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege zu erwarten ist. Diese Sachen sind durch die staatlichen Organe der Rechtspflege zu übergeben, wenn der Sachverhalt vollständig aufgeklärt ist und der Täter seine Rechtsverletzung zugibt. Bei fahrlässigen Straftaten kann die Sache einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege auch dann übergeben werden, wenn ein erheblicher Schaden eingetreten ist, jedoch die Schuld des Täters infolge außergewöhnlicher Umstände gering ist.

(2) Unter diesen Voraussetzungen beraten und entscheiden die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege über alle Vergehen, insbesondere über

- Vergehen gegen das sozialistische und persönliche Eigentum;
- Körperverletzungen;
- Verletzungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

(3) Eine Übergabe kann insbesondere erfolgen, wenn Verpflichtungen der Arbeitskollektive, der Hausgemeinschaften, der Brigaden oder anderer Kollektive eine erfolgreiche Erziehung des Rechtsverletzers gewährleisten und die Rechte und Interessen der Bürger und der Gesellschaft gewahrt werden.

(4) Die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege beraten und entscheiden auch über Verfehlungen.<sup>1</sup>